

Die sogen. Settlementsbewegung

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 3

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. |

1. Dezember 1903. |

Nr. 3.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die sogen. Settlementsbewegung.

Von Dr. C. A. Schmid.

In seinem Jahresbericht über das Elberfelder-System (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 63. Heft, Oktober 1903) bringt der bekannte hervorragende Fachmann im Armenwesen, Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, mit dem Grundgedanken der Hilfe von Mensch zu Mensch des Elberfelder Systems auch in Beziehung die von England ausgegangene und in England und Amerika zu besonderer Bedeutung gelangte sogen. „Settlementsbewegung“.

Bekanntlich will neuerdings dieses Settlementssystem auch bei uns, insbesondere in Zürich eingeführt und erprobt werden. Fräulein Mentona Moser, die es persönlich in London in der Praxis und Theorie studiert hat, gibt sich viele Mühe um dessen Verpflanzung auf hiesigen Boden. Unsere zu keiner Erwerbsarbeit aus Notdurst gezwungenen Frauen und Töchter der oberen Stände sollen zur Mitwirkung an der Settlementsbewegung bei uns gewonnen, die angeborene Befähigung und Eignung der Frau zur direkten praktischen Armen- und Krankenpflege aus sozialen Gesichtspunkten fruktifiziert werden. Man erinnere sich, daß ja auch bei uns die Frage der aktiven und passiven Beteiligung der Frauen in der organisierten freiwilligen und gesetzlichen bürgerlichen (d. h. nicht-kirchlichen) Armenpflege lebhaft ventilert wird, dies allerdings nicht speziell aus sozialen, sondern aus technischen Gesichtspunkten. Unbestrittenermaßen ist die Verwendung der Frau in der nicht-dispositiven Hälfte der Armenpflegtätigkeit von großem Vorteil; aber auch nur dort.

Diesen soeben aufgestellten Satz hält auch Dr. Münsterberg fest. Er entwickelt die moderne sogen. Settlementsbewegung als „die jüngste Bildung auf dem Gebiete der Gemeindepflege, die an die Forderung der persönlichen Betätigung anknüpft“, analog dem „evangelischen Diakonissenwesen, das in der persönlichen Arbeit an Kranken und Armen seinen Schwerpunkt findet und für die offene Armenpflege die Gemeindepflege geschaffen hat, der heute kein Gemeinwesen mehr zu entraten vermag. Ihr Wesen ist die unmittelbare Berührung mit den Bedürftigen und ihre Pflege.“

„Settlement“, sagt Münsterberg a. a. O., „ist Niederlassung und zwar Niederlassung von helfenden Kräften in der Mitte der bedürftigen Bevölkerung, um dort unmittelbar Armen- und Wohlfahrtspflege zu treiben“ *).

*) Vergleiche Mentona Moser: die weibliche Jugend der oberen Stände. Zürich 1903, Seite 25—28 (siehe hinten unter „Literatur“).

So unzweifelhaft der psychologische Zusammenhang der Idee dieser Settlementsbewegung mit dem Grundgedanken des Elberfelder-Systems ist, so sicher ist andererseits, daß Settlements- und Elberfelder-System selbst im Betrieb miteinander in Konflikt kommen können. Doch nicht nur das, sondern überhaupt jedes System gesetzlicher bürgerlicher Armenpflege. Ja sogar das System der freiwilligen organisierten Einwohnerarmenpflege, wie es bei uns unter der Herrschaft des Bürgerprinzips vorkommt. So sympathisch auch jedem modernen Berufsarmenpfleger die Tendenz des Settlements an und für sich sein muß, so wenig wird er sich verhehlen können, daß die Praxis der Settlementsanhänger sich der vorhandenen Organisation und dem vorhandenen Betriebsapparat anschließen oder angliedern muß. Andernfalls müßte er dagegen Stellung nehmen, weil alsdann von vorneherein angenommen werden muß, daß die doch aus sozialen Gesichtspunkten in erster Linie und nicht aus armenpflegerischen Motiven handelnde Settlementsbewegung geeignet ist, die einheitlich und eindeutig gerichtete Aktion der Armenpflege zu kreuzen.

Denn das ist doch ganz klar, daß die Objekte der Settlementsbewegung die gleichen Fälle sind, mit denen sich auch die Armenpflege ex officio zu befassen hat. Aus den Ausführungen von Dr. Münsterberg geht denn auch hervor, daß selbst die Elberfelder Armenpflege von vorneherein gar nicht ohne Mißtrauen diese Settlementsbewegung akzeptieren würde, ist doch s. Z. überhaupt die Mitwirkung „der Frau“ in der Armenpflege auf Widerwillen gestoßen, der noch heute keineswegs endgiltig geschwunden ist. Die Settlementsbewegung ist aber entschieden eine (besondere) Branche der Frauenbewegung überhaupt.

Einerseits! Wenn das Settlement soziale Zwecke verfolgt und auf sozialen Beweggründen basiert — so kommt es mit der Armenpflege, wie wir sie hierzulande vorläufig noch betreiben, gewiß in Konflikt, sofern es sich nicht mit ihr vereinbart und in Schluß und Verbindung bringt. Denn soziale Praxis und Armenpflege sind noch immer divergent; wenn auch nicht alle Armenpflege gleich entschieden und die rein freiwillige Armenpflege vielleicht nur unerheblich. Das Gemeinsame ist und bleibt die Individualisierung, allein die soziale Praxis individualisiert eben doch nicht in der Weise und aus dem gleichen Grunde, wie die Armenpflege. Die erstere hat das soziale Niveau im Auge, die letztere nur den vorliegenden Fall!

Andererseits! Wenn sich das Settlement der Armenpflege Tätigkeit anpaßt, so ist eben mit Sicherheit anzunehmen, daß dabei der eigentümliche Reiz des Settlements selbst verloren geht. Die Armenpflege schreibt vor, macht sich die Settlementskräfte zu nutze, diese werden Hilfskräfte der Armenpflege selbst.

Da haben wir nun die Prognose. Entweder Konflikt, nämlich dann, wenn das Settlement auf eigene Rechnung unternehmungsweise vorgeht, oder dann Kooperation, aber mit Primat der Armenpflege und somit eigentlich nicht Unternehmung, sondern **Dienstleistung**.

In hiesigen Verhältnissen (Zürich insbesondere) kann von einer Settlementsbewegung in einem anderen Sinne kaum im Ernste die Rede sein, als so, daß effektiv das im Settlementsgedanken liegende Element der persönlichen Fürsorge fruktifiziert wird. Mit andern Worten: Die Anhängerinnen des Settlements können sich hier der gesetzlichen und der freiwilligen Armenpflege einerseits als Patroninnen zur Verfügung stellen, d. h. als unbezahlte Hilfskräfte zur Verwaltung eines oder einer kleinen Anzahl von einzelnen Armenfällen, andererseits können sie als unbezahlte Informatorinnen und Hausbesucherinnen wirken im Dienste der organisierten Einwohnerarmenpflege, sowie auch der Arbeitslosen-Unterstützungskommission, sie können ferner ohne Bezahlung sich der freiwilligen Armenpflege als Kleider- und Kasernensuppenverteilerinnen, Besorgerinnen der Kinderstation anbieten und endlich auch unentgeltlich Transporte (Heimschaffungen, Versorgungen) von Kindern und event. weiblichen Erwachsenen begleiten.

Insofern wird nicht nur dem Durst der Settlementsadepten nach nützlicher Arbeit Genüge getan, sondern es wird der Armentasse eine Masse Geld erspart, indem erhebliche

Verwaltungskosten wegfallen. Wenn sich die Anhänger der Settlementsbewegung zu solchen direkten Dienstleistungen herbeilassen und solche Arbeiten als ihrem Programm conform erachten, dann wird die von verantwortlichen Berufsbeamten geübte Armenpflege bedeutend an Erfolg gewinnen.

Zu dem Artikel in letzter Nummer: „Die Unterstützung in der Schweiz wohnhafter Württemberger durch die württembergischen Landarmenverbände“ schreibt uns aus einer schweiz. Grenzstadt ein Berufsarmenpfleger, der viel mit deutschen Armenbehörden zu verkehren hat:

Der Neuerung (daß die Heimschaffungsandrohung im Falle von Unterstützungsverweigerung durch die Heimat wiederum von der Ortsarmenbehörde ausgehen darf) ist eine sehr bescheidene Wirkung hinsichtlich der Erhältlichmachung von Unterstützungen beizumessen, sind doch die Fälle nicht vereinzelt, in welchen entgegen der Androhung der Heimschaffung durch die hierseitige maßgebende Behörde die württembergischen Landarmenpflegen nicht reagierten, sondern es darauf ankommen ließen, ob hierseits mit der Heimschaffung Ernst gemacht werde. Bauend auf unsere schweizerische Langmut, Milde und Weitherzigkeit, wird die Erhältlichmachung von Unterstützungen aus württembergischen Landen so ziemlich den gleichen Schwierigkeiten und ins Endlose gehenden Schreibereien begegnen, wie vor und nach dem Jahre 1898.

Genau dieselben Erfahrungen hat man auch in Zürich gemacht. Da ist die einzige Waffe, um uns vor solcher Ausbeutung durch ausländische Armenpflegen zu schützen, die prompte Ausschaffung in jedem Falle. Wenn eine Zeit lang einem deutschen Landarmenverband, der „trölen“ will, seine Armen ohne Zögern zugeführt werden, was ja nach dem Niederlassungsvertrag in den meisten Fällen wohl möglich ist, dann garantieren wir, wird sich dieses zugeknöpfte Wesen ändern. w.

Zürich. An der Herbstversammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft in Winterthur am 8. November d. J. hielt Herr Dr. Bosphardt, Sekretär der Direktion des Innern, einen sehr bemerkenswerten Vortrag über das Thema: Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich. Seinen Ausführungen entnehmen wir folgendes:

Die Frage der Kantonsfremden-Fürsorge ist zurzeit besonders im Kanton Zürich eine aktuelle; denn der Regierungsrat ist durch den Kantonsrat um der prekären Finanzlage willen eingeladen worden, zu prüfen, ob nicht der Bund um eine Subvention für diese Fürsorge anzugehen sei. — Die gesetzliche Grundlage für die Verpflegung erkrankter, und die Beerdigung verstorbener armer Kantonsfremder bildet einerseits (für Schweizer) das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 in Ausführung von Art. 48 der Bundesverfassung von 1874, andererseits (für Ausländer) kommen die bezüglichen Niederlassungsverträge in Betracht. Schon 1865 schlossen 14 eidgenössische Stände ein Konkordat, wonach Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige gegenseitig nach einem genauen Kostentarif vergütet wurden (innerhalb 3 Monaten.) Auf eine vom Bundesrat vor Erlass des Bundesgesetzes veranlaßte Umfrage bei den einzelnen Kantonen erklärten sich 15 für das Prinzip der Rückvergütung, nur 7 für das der gegenseitigen Unentgeltlichkeit. Trotzdem statuierte dann der Bundesrat in seinem Bundesgesetz die Unentgeltlichkeit, wenn Transportunfähigkeit festgestellt sei. Damit war eigentlich das überall in den Kantonen geltende Bürgerprinzip durchbrochen, und der Bundesrat begründete denn auch seinen den Wünschen der Mehrheit der Kantone zuwiderlaufenden Erlass damit, daß die Tage des Bürgerprinzips ja gezählt seien! Auch mit dem Auslande waren schon früher auf gegenseitiger Unentgeltlichkeit basierende Verträge abgeschlossen worden. In den jetzt geltenden Niederlassungsverträgen mit dem Auslande finden sich einfach betr. Fürsorge für arme Kranke dieselben Bestimmungen wie im Bundesgesetz von 1875. Damit hat die Schweiz entschieden ein sehr schlechtes Geschäft gemacht und sich eben vom Auslande übernehmen lassen. Zu fühlen bekommen das